

Was Sie bei einem Umzug beachten müssen....

Wenn Sie in eine neue Wohnung ziehen wollen, müssen Sie vorher das Jobcenter informieren.

Bevor Sie einen Mietvertrag unterschreiben, benötigen Sie die Zusicherung des Jobcenters, dass der Umzug notwendig und die neue Wohnung im Preis angemessen ist.

Sollte die Zusicherung nicht bzw. nicht rechtzeitig eingeholt werden, kann dies verschiedene Nachteile für Sie bedeuten:

- Es kann keine Kautions übernommen werden, auch nicht als Darlehen.
- Es können keine Umzugskosten geltend gemacht werden.
- Es wird nur die angemessene Miethöhe bzw. die bisherige Miethöhe berücksichtigt.
- Es können keine anderen mit dem Umzug zusammenhängende Kosten geltend gemacht werden.
- Bei Personen unter 25 Jahren können ggf. gar keine Kosten der Unterkunft berücksichtigt werden.

Wie sollten Sie daher vorgehen?

- Klären Sie mit dem Jobcenter, ob in Ihrem Fall ein Umzugsgrund anerkannt wird und lassen Sie sich darüber eine schriftliche Bestätigung geben.
- Informieren Sie sich über die maßgeblichen Miethöchstgrenzen für den neuen Wohnort.
- Berücksichtigen Sie bei Ihrer Wohnungssuche die Miethöchstgrenze. Sinnvollerweise lassen Sie vom Vermieter eine Mietbescheinigung mit den Eckdaten der Wohnung ausfüllen.
- Sprechen Sie - am besten mit dieser Mietbescheinigung - beim Jobcenter vor. Dann erst kann über eine Zusicherung zur Anmietung der neuen Wohnung entschieden werden.
- Besprechen Sie auch, welche anderen Bedarfe im Zusammenhang mit dem Umzug entstehen (Kautions, Umzugskosten, Möbel). Beachten Sie hierzu die nachstehenden Hinweise unter „Was Sie noch im Vorfeld beachten sollten“.
- Wenn die Zusicherung erteilt wurde, kann der Mietvertrag unterschrieben werden.
- Sprechen Sie mit dem unterschriebenen Mietvertrag beim Jobcenter vor und klären Sie weitere Umzugsangelegenheiten:
 - Wenn Sie die Übernahme von Umzugskosten benötigen, müssen Sie drei Mietangebote für einen Kleintransporter vorlegen.
 - Bei Möbelbedarf sind entsprechende Nachweise vorzulegen. Der Bedarf wird noch überprüft.
- Legen Sie dem Jobcenter spätestens eine Woche nach Ihrem Umzug eine Ummeldescheinigung des zuständigen Einwohnermeldeamtes (Rathaus) vor.

Worauf Sie noch im Vorfeld achten sollten:

- Berücksichtigen Sie Kündigungsfristen der alten Wohnung, damit Sie sich nicht verschulden. Das Jobcenter kann nur die Miete der tatsächlich bewohnten Wohnung berücksichtigen.
- Klären Sie mit Ihrem alten Vermieter, ob er die Kautionsrückzahlung oder ob er diese ganz oder teilweise wegen Mängeln einbehält. Die Kautionsrückzahlung für die alte Wohnung ist vorrangig für die Kautionsrückzahlung der neuen Wohnung einzusetzen.
- Wenn Möbel nicht mehr nutzbar sind, gibt es keine Möbelbeihilfe vom Jobcenter, da die Neuanschaffung von Möbeln durch den Regelbedarf abgedeckt ist.
- Für erforderliche Möbel, die bisher durch den Vermieter gestellt wurden, kann evtl. eine Beihilfe beantragt werden. So z.B. wenn die Küche der alten Wohnung dem Vermieter gehört und in der neuen Wohnung keine Küche vorhanden ist. Entsprechende Nachweise müssen dann vorgelegt werden.
- Sie sollten im Bekannten- und Verwandtenkreis nach Helfern für einen Umzug fragen, da ein Umzug grundsätzlich in Eigenverantwortung durchgeführt werden muss und nur die Kosten für ein Transportfahrzeug übernommen werden können.

Zuzug in den Wetteraukreis oder Wegzug vom Wetteraukreis in einen anderen Landkreis/eine andere Stadt:

Das Jobcenter des bisherigen Wohnortes ist zuständig für

- die Prüfung und Bestätigung der Notwendigkeit des Umzugs
- die Übernahme der Umzugskosten.

Das Jobcenter des neuen Wohnortes ist zuständig für

- die Prüfung und Bestätigung der finanziellen Angemessenheit der Wohnung
- die Klärung der Kautionsangelegenheit
- die Klärung eines möglichen Anspruchs auf Erstausrüstung mit Möbeln.

Bitte lassen Sie sich vor Unterzeichnung eines Mietvertrages entsprechende Leistungen vom Jobcenter zusichern, da ansonsten die Kosten nicht anerkannt werden können (§ 22 Abs. 4 und 6 SGB II).

Beachten Sie bitte, dass Sie in einem solchen Fall beim Jobcenter des neuen Wohnortes einen neuen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II stellen müssen!

Wie Sie sehen, sind bei einem Umzug viele verschiedene Punkte, die Zeit benötigen, zu berücksichtigen. Bitte haben Sie daher Verständnis, dass die Bearbeitung nicht immer innerhalb von einer Woche vollständig abgeschlossen sein kann. Sie können den Prozess beschleunigen, indem Sie sich möglichst frühzeitig mit uns in Verbindung setzen und erforderliche Unterlagen einreichen.